

STATUTEN

Art.1: Name und Sitz

Die aphasie suisse mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle ist ein Verein im Sinne der Art.60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2: Zweck

1. aphasie suisse setzt sich für Menschen ein, die von einer Kommunikationsstörung nach Hirnschädigung (Aphasie) betroffen sind.
2. Sie sucht diesen Zweck namentlich zu erreichen sowohl bei den Betroffenen und deren Angehörigen als auch bei Fachpersonen durch:
 - den Wissensgewinn und die Vernetzung von Fachpersonen, die sich im Berufsalltag auf wissenschaftlicher Ebene mit Aphasie beschäftigen,
 - die Weitergabe des Wissens an Fachpersonen die in Diagnostik, Therapie und Beratung von aphasischen Menschen und ihren Angehörigen tätig sind,
 - die Pflege der Kontakte und des Meinungs austausches zwischen Fachpersonen, Betroffenen, Angehörigen und der Öffentlichkeit,
 - die Organisation von bedürfnisgerechten Angeboten und die Entwicklung von innovativen Produkten für Betroffene und Angehörige sowie Fachpersonen.

Art.3: Mitgliedschaft

1. Die aphasie suisse besteht aus Fachmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Bei den Fachmitgliedern handelt es sich um Fachleute (Einzelmitglieder) oder Institutionen (Kollektivmitglieder), welche auf dem Gebiet der Diagnostik, Behandlung und/oder Forschung der Aphasieologie tätig sind. Die Institutionen bestimmen ihre(n) VertreterIn bzw. seine(n) StellvertreterIn namentlich.
3. Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Behörden, juristische Personen und Institutionen mit oder ohne spezielle Fachkenntnisse, die an den Zielen der aphasie suisse interessiert sind. Sie können sich durch Einzahlung eines Fördermitglied-Beitrages dem Verein anschliessen und so die Ziele der aphasie suisse unterstützen.
4. Fachmitglieder und Fördermitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über je eine Stimme.

Art.4: Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand der aphasie suisse während des Jahres. Mitglieder, die der Vorstand während eines Geschäftsjahres aufgenommen hat, müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung namentlich erwähnt werden. Bewerber um Fachmitgliedschaft müssen zwei aktive Einzelmitglieder des Vereins als Referenz angeben.
2. Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Frist zulässig. Der Austretende hat für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) den Jahresbeitrag noch zu entrichten.

3. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Diesem steht das Recht zu, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.
4. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an die Gesellschaft.

Art.5: Finanzen

1. Die Betriebsmittel der aphasia suisse setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, aus Schenkungen und Zuwendungen, sowie aus Beiträgen der öffentlichen Hand.
2. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt für Fachmitglieder (Einzelmitglieder) 120.- und für Fachmitglieder (Kollektivmitglieder) Fr. 310.- pro Jahr und für Fördermitglieder (Einzelmitglieder) 30.- und für Fördermitglieder (Kollektivmitglieder) Fr. 200.- pro Jahr.

Art.6: Organe

Die Organe der aphasia suisse sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisoren

Art.7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Präsidenten in der Regel einmal jährlich statt. A. o. Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse der aphasia suisse es erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand setzt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen sowie den Tagungsort fest. Die Traktandenliste ist mit den entsprechenden Unterlagen allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzusenden. Mitteilungen und Anregungen zum Traktandum "Varia" sowie voraussichtlich mehr als 5 Minuten dauernde Diskussionsbeiträge zu den Traktanden, müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle angekündigt werden.
3. In der Mitgliederversammlung haben Fachmitglieder und Fördermitglieder je eine Stimme. Vorstandsmitglieder nehmen mit je einer Stimme an den Wahlen und Abstimmungen teil.
4. Die Stimmberechtigten können mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen, dass auch nicht gehörig angekündigte Gegenstände auf die Traktandenliste gesetzt werden können.
5. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen sind schriftlich vorzunehmen.
6. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung der aphasia suisse bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.8: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, letztere auf Antrag der Rechnungsrevisoren; Abnahme des Jahresbudgets;
- b) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten aus seiner Mitte;
- c) die Wahl der zwei Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- e) die Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben pro Geschäft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt;

- f) Behandlung von Rekursen betr. den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte, sowie über die von den Mitgliedern eingereichten Anträge.

Art.9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.
2. Es müssen im Vorstand die folgenden drei Berufsgruppen durch je einen Fachvertreter vertreten sein: Logopädie (Sprachdiagnostik und -behandlung), Psychologie/ Neuropsychologie und/oder Linguistik, Medizin (nach Möglichkeit Neurologie, Innere Medizin, Phoniatrie). Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Sprachregionen der Schweiz Rücksicht zu nehmen.
3. Im Vorstand können maximal zwei Personen von ausserhalb des Kreises der Fachleute vertreten sein. Mit der Aufnahme in den Vorstand werden sie automatisch Fachmitglied.
4. Der Leiter der Geschäftsstelle gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
5. Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, wählt den Leiter der Geschäftsstelle, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein gegen aussen.
6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, ihre nachgewiesenen Aufwendungen werden ihnen ersetzt. Vorstandsmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.
7. Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Art.10: Experten und Expertengruppen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Experten oder Expertengruppen zu beauftragen, bestimmte Fragen oder Fragenkomplexe selbständig zu behandeln und ihm hierüber Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.
2. Diesen Experten und/oder Expertengruppen steht zur Erledigung ihrer administrativen Aufgaben die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Art.11: Revisoren

Der Verein beauftragt die Revisionsstelle auch ohne gesetzliche Pflicht mit der Durchführung einer eingeschränkten Revision nach den Vorschriften von Art. 729-729c OR. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision des folgenden Vereinsjahres verzichtet werden.

Art.12: Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle besteht aus einem(r) Geschäftsleiter(in) und allenfalls aus Sekretariatspersonal.
2. Der Geschäftsstelle obliegt die Ausführung der Geschäfte. Die mit der Geschäftsstelle verbundenen Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft wird vom Vorstand genehmigt.

Art.13: Unterschrift

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14: Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 15: Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, die Auflösung der aphasia suisse beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Versammlung nicht anderes vorschreibt.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es muss jedoch für Zwecke der Rehabilitation zentral sprach- und/oder sprechgestörter Patienten verwendet werden.

Änderungen

Die vorliegenden Statuten wurden in einer ersten Fassung an der Mitgliederversammlung vom 29. September 1983 in Bern angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1990 in Bern und an der Generalversammlung vom 13. März 1992 in Luzern revidiert. Änderungen wurden in den Artikeln 3, 4, 7, 9 und 14 vorgenommen.

An der Mitgliederversammlung vom 26. April 1996 in Bern wurde der Artikel 2 geändert:
Neu: "... Institutionen (Kollektivmitglieder), welche auf dem Gebiet der Diagnostik, Behandlung und/oder Forschung der Aphasiologie tätig sind. Die Institutionen bestimmen ihre(n) Vertreter/in bzw. seine(n) Stellvertreter/in namentlich."

An der Mitgliederversammlung vom 24. April 1998 in Bern wurde der Artikel 14 geändert.

Die Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2004 entschied, der SAA, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Aphasie den Namen aphasia suisse zu geben. Gleichzeitig wurden die Art. 5.2 und 5.3 durch den neuen Art. 5.2 ersetzt.

Die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009 entschied den Artikel 9.1 und 9.3 zu ändern.

Die Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2011 entschied den Artikel 4.1 zu ändern.

Die Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2014 entschied den Artikel 2.1, Artikel 2.2, Artikel 3.4, Artikel 7.3 sowie den Artikel 11 zu ändern.

Die Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2018 entschied den Artikel 2.1 zu ändern.

Die Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2023 entschied den Artikel 9.4 zu ändern.

Luzern, 23. Juni 2023

Der Präsident



Crisanto Farese

Die Geschäftsleiterin:



Cornelia Kneubühler